

An die Vorsitzende des
Integrationsausschusses
Frau Dilek Engin

Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Stv. Rajaa Rafrafi
Mobil: +49 (0)151 599 64 552
Mail: rajaa.rafrafi@rajaarafrafi.de
Web: www.rajaarafrafi.de

Datum: 29.11.2021

VO/1571/21/Neuf.

Antrag:

Die Bereitstellung von finanziellen sowie Sach-(Mittel) für den Integrationsausschuss nach § 27 Absatz 10 GO NRW. (Die Anwendung auf den Integrationsausschuss gilt analog.)

Zur Sitzung am	Gremium
09.12.2021	Integrationsausschuss

Sehr geehrte Frau Engin,
Sehr geehrte Mitglieder des Integrationsausschusses,

Der Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal möge folgenden Antrag an den Stadtrat beschließen:
Die Stadtverwaltung Wuppertal wird beauftragt,

1. den Mitgliedern des Integrationsausschusses bis zum **19.01.2022** die Höhe der noch verfügbaren finanziellen Mittel für das Jahr 2021 schriftlich vorzulegen und spätestens zur Sitzung am **03.02.2022** darüber ausführlich zu berichten, auch im Hinblick auf die finanzielle Planung für die Jahre 2022 und 2023.
2. den Mitgliedern des Integrationsausschusses im Rathaus Barmen eine Räumlichkeit (Büro mit Konferenzraum für Arbeitskreise sowie Mobiliar) dauerhaft mit dem entsprechenden Kommunikationsmittel (1 Rechner inkl. Software, Hardware, Drucker, Scanner, Fax und Telefon zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Gemäß § 27 Absatz 10 Satz 1 GO NRW sind dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die personelle und technische Ausstattung des Integrationsrats richtet sich nach dem objektiven Bedarf des Integrationsgremiums unter Berücksichtigung der gemeindlichen Haushaltslage. Aus der Formulierung in Absatz 10 folgt, dass dem Integrationsrat die Finanzierung einer Ausstattung zu gewähren ist. Rat und Integrationsrat sollen sich über den Bedarf des Integrationsrates für die Geschäftsführung, insbesondere über den Bedarf an Räumen, Technikunterstützung und Literatur verständigen. Berechnungsfaktoren bei der Mittelbereitstellung können z.B. die Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner oder Vereine und Organisationen mit Bezug zum Thema Integration in der Kommune sein.

Der Integrationsrat muss ferner von der Verwaltung unterstützt werden. Darunter fallen jedenfalls das Verschicken von Einladungen und Tagesordnungen sowie das Erstellen von Protokollen. Weiter ist zu empfehlen, den Integrationsrat auch in seiner Sacharbeit inhaltlich zu unterstützen. Mit der Reform im Jahre 2013 hat der Rat nach § 27 Absatz 10 Satz 2 GO NRW darüber hinaus die Möglichkeit, nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Damit kann der Rat dem Integrationsrat ein Finanzbudget zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen. Dieses Haushaltsbudget, welches dem Integrationsrat zugewiesen werden kann, ist dem Inhalt nach nicht auf reine Geschäftsführungsaufwendungen beschränkt. Der Rat hat vielmehr auch die Möglichkeit, für aufgabenbezogene Sachthemen, wie z.B. die Entscheidung über den Mitteleinsatz für zu fördernde Projekte, dem Integrationsrat zusätzlich Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ist es aber erforderlich, dass der Rat die vom Integrationsrat zu treffenden Entscheidungen über Mittelverwendungen inhaltlich vorstrukturiert. Durch die Vorgaben des Rates ist gewährleistet, dass der zu treffende Beschluss auch durch das gesamte Gemeindevolk demokratisch legitimiert ist. Die Entscheidung des Integrationsrates muss sich dann innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens bewegen.

Mit freundlichen Grüßen



Rajaa Rafrafi
Stadtverordnete